



BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Arbeitsstelle für

Supervision und

Gemeindeberatung

## Richtlinien

### I.

Die Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung ist eine Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche in der Sandstraße 14, 28195 Bremen, Tel.: 33 79 79 0/1.

Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, Supervisionen und Gemeindeberatungen/ Organisationsentwicklung zu vermitteln und in diesen Bereichen zu beraten. Supervision ist ein auf aktives und selbständiges Handeln gerichteter Lernprozess, durch den es möglich werden soll, die Ressourcen und Grenzen des eigenen Könnens zu erkennen und zum Wohl aller im selben Arbeitsfeld Tätigen kooperativ einzubringen. Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung unterstützt und begleitet Kirchenvorstände, Gemeinden und gesamtkirchliche Einrichtungen in Veränderungsprozessen.

### II.

1. Das Angebot von Supervision und Gemeindeberatung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. Es gibt folgende Formate:
  - Krisenberatung
  - Einzelsupervision und Einzel-Coaching
  - Teamsupervision (inklusive Fallsupervision in Teams)
  - Gruppensupervision
  - Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
3. In Kooperation mit anderen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche werden zu bestimmten Themen und Zielgruppen gesonderte Fortbildungsveranstaltungen angeboten.
4. Alle Anfragen nach Supervision und Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sind an die Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung der Bremischen Evangelischen Kirche zu richten. Jeder Beratung geht ein Vorgespräch über Ziele, Beteiligte und organisatorische Einzelheiten voraus. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### III.

Die Teilnahme an Supervision und Gemeindeberatung gehört grundsätzlich zum Dienstauftrag der Mitarbeiter\*innen. Inwieweit die Supervision oder Gemeindeberatung im Rahmen der Dienstzeit stattfinden kann, muss im Einzelfall mit der/dem Dienstvorgesetzten geklärt werden. Die Durchführung der Beratung darf dringenden dienstlichen Anforderungen nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich besteht in der Regel nicht.

### IV.

Die Supervision oder Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung wird durchgeführt von Supervisor\*innen oder Berater\*innen, die entweder bei der Bremischen Evangelischen Kirche beschäftigt sind oder auf Honorarbasis im Auftrag der Bremischen Evangelischen Kirche arbeiten.

## **1. Für die unterschiedlichen Beratungsarten gilt folgende Regelung hinsichtlich ihrer Dauer und Finanzierung:**

### **1.1. Landesverband:**

**Die Leistungen für den Landesverband für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder werden zu 100% vom Landesverband getragen.**

- a. Krisenberatung:  
Dauer: 1 bis 3 Sitzungen à 60 Minuten
- b. Einzelsupervision und Einzel-Coaching:  
Dauer: maximal 600 Minuten
- c. Teamsupervision:  
Dauer: maximal 900 Minuten
- d. Gruppensupervision (mindestens 8 Personen):  
Dauer: maximal 10 Sitzungen à 180 Minuten pro Jahr, 2 Jahre

### **1.2. Gesamtkirchliche Einrichtungen und Gemeinden:**

**Bei gesamtkirchlichen Einrichtungen und Gemeinden erfolgt durch die Zentralkasse ein Zuschuss von 100 Euro für 60 Minuten.**

Dieser Zuschuss gilt für Einzelsupervision, Teamsupervision und Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung. Er wird über die Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung gewährt.

Bei Berater\*innen mit einem Honorarsatz über 100.-€/h wird die Differenz zwischen dem tatsächlichem Honorar und den Zuschüssen der Bremischen Evangelischen Kirche als Eigenanteil in Rechnung gestellt.

- a. Krisenberatung:  
Dauer: 1 bis 3 Sitzungen à 60 Minuten
- b. Einzelsupervision und Einzel-Coaching:  
Dauer: maximal 600 Minuten
- c. Teamsupervision:  
Dauer: maximal 900 Minuten
- d. Gruppensupervision für Berufsgruppen (mindestens 8 Personen):  
Dauer: maximal 10 Sitzungen à 180 Minuten pro Jahr, 2 Jahre
- e. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung:  
Dauer: mehrere Einzelsitzungen und Tagesveranstaltungen im Verlauf von 1 - 2 Jahren

## **V.**

Die Supervisionen und Gemeindeberatungen können nach Absprache in den Räumen der Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung stattfinden. In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, in den Gemeinden, gesamtkirchlichen Einrichtungen oder in den Räumen der Berater\*innen zu tagen.

Wird für eine Supervision oder Gemeindeberatung eine auswärtige Tagungsstätte gewählt, müssen die Unterbringungs- und Reisekosten grundsätzlich von den Anfragenden selbst aufgebracht werden.

## **VI.**

Diese Richtlinien treten am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.03.2017 außer Kraft.